

Diese Richtlinie regelt auf Basis des Zertifizierungsprogramms und der Prüfungsordnung der APV-Zertifizierungs GmbH:

1. Die Anforderungen an den Teilnehmer
2. Die Zulassung zur Prüfung
3. Die Prüfung
4. Die Ergebnismitteilung
5. Die Zertifikatserteilung
6. Die Überwachung
7. Die Re-Zertifizierung
8. Die Prüfungsgebühren

1. Anforderungen an den Teilnehmer

Berufsausbildung in Deutschland	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG 1 bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss - z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dok. 016 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2006, Dokument 016, Kap. 8 oder Dokumentation gem. Norm. SCC-Regelwerk 2011, Dokument 016, Kap. 7 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)		
oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

Ersatzweise Schulung für fehlende vorgenannte Anforderungen	Mind. 3-tägige Schulung (24 UE) mit Lernzielen für Mitarbeiter gem. Tabelle 1 des normativen Dokuments Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich. In Ausnahmefällen kann die erforderliche Schulung auf 8 bzw. 16 Unterrichtsstunden reduziert werden. Die Schulung muss bei einem, von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsunternehmen absolviert werden.	Teilnahmebescheinigung/ Anwesenheitsliste
--	--	--

2. Zulassung zur Prüfung

2.1 Uneingeschränkte Zulassung

Die uneingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn eine der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen inkl. Nachweise erfüllt ist und der unterschriebene Vertrag vorliegt.

2.2 Eingeschränkte Zulassung

Die eingeschränkte Zulassung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag vorliegt, eine der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen inkl. Nachweis noch nicht erfüllt ist, aber innerhalb von 12 Monaten erbracht werden kann.

2.3 Verweigerung der Zulassung

Die Verweigerung der Prüfungszulassung wird gegenüber dem Teilnehmer ausgesprochen, wenn sowohl der unterschriebene Vertrag als auch der Nachweis einer der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

3. Prüfung

3.1 Prüfungsaufgaben

40 MC-Fragen werden von der Zertifizierungsstelle nach inhaltlicher Gewichtung der Teilgebiete aus dem SGU Prüfungsfragenkatalog ausgewählt. Bei den Prüfungsaufgaben (MC-Fragen) ist immer nur eine Antwortmöglichkeit richtig.

3.2 Dauer der Prüfung

60 Minuten

3.3 Hilfsmittel

Keine

3.4 Bewertung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% (= 28 Punkte) der Maximalpunktzahl erreicht wurden.

4. Ergebnismitteilung

4.1 Ergebnismitteilung

Der Teilnehmer wird spätestens vier Wochen nach der Prüfung schriftlich über sein abschließend erzieltes Ergebnis informiert. Auf Antrag kann der Teilnehmer sein erzieltes Prüfungsergebnis in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einsehen.

4.2 Prüfungswiederholung

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Es sind beliebig viele Wiederholungen möglich und nach vorheriger Absprache auch am gleichen Tag.



5. Zertifikatserteilung

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen inkl. Nachweis erfüllt ist und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, ein akkreditiertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren erteilt. Das Zertifikat bleibt Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

6. Überwachung

Eine Überwachung findet nur dann statt, wenn Beschwerden gegen den Inhaber des Zertifikats bekannt werden.

7. Re-Zertifizierung

Eine Re-Zertifizierung findet nicht statt. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats ist eine erneute Zertifizierungsprüfung erforderlich.

8. Prüfungsgebühren

Siehe aktuelle Gebührenordnung.

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG; veröffentlicht im Bundesanzeiger.

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.